

8

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. März 1967

814. Grundwasserrecht. Mit Schreiben vom 22. Februar 1966 ersuchte das Ingenieurbüro Hickel & Werffeli, Effretikon, im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Tösstal um Erhöhung des ihr mit Regierungsratsbeschluss Nr. 56/1953 verliehenen Rechtes zur Entnahme von 2000 l/min Wasser aus dem Tössgrundwasserstrom, südöstlich des Hofes Tannau, Gemeinde Wila, auf 3500 l/min. Die Mehrwasserentnahme soll für die Belieferung der neu in die Gruppenwasserversorgung aufgenommenen Gemeinden Bauma und Hittnau und für den Mehrwasserverbrauch der bestehenden Gruppenwasserversorgung verwendet werden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin erhoben der Stadtrat Winterthur und der Fischereipächter S. Castioni, Rikon im Tösstal, Einsprache. Die Fischerei- und Jagdverwaltung teilte in ihrer Vernehmlassung mit, dass sie durch die projektierte Mehrentnahme von Grundwasser ein vermehrtes Austrocknen der Töss befürchte, was zu erheblichen Beeinträchtigungen der fischereilichen Bewirtschaftung führen würde. Sie ersuchte daher, alles daran zu setzen, dass die fischereilichen Interessen gewahrt werden.

Der Stadtrat Winterthur begründete seine Einsprache damit, dass sein Gesuch vom 1. Oktober 1959 um Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Tössgrundwasserstrom zwischen Kyburgbrücke und Reitplatz um 45 000 l/min noch nicht abschliessend behandelt worden sei und er daher Priorität gegenüber dem Gesuch der Gruppenwasserversorgung Tösstal verlange. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4216 vom 3. November 1966 der Stadt Winterthur eine provisorische Verleihung zur Nutzung des Tössgrundwasserstromes erteilt. Der Stadtrat Winterthur hat seine Einsprache daraufhin zurückgezogen und der Erteilung der Verleihung im Sinne des ihm unterbreiteten Konzessionsentwurfes zugestimmt.

Die von S. Castioni und der Fischerei- und Jagdverwaltung erhobenen Bedenken wurden einer genaueren Prüfung unterzogen. Nach Angaben der Fischerei- und Jagdverwaltung mussten im Töss-Revier des Fischereipächters S. Castioni, von der Mündung des Lochbaches Sternenberg bis zur Brücke der Tösstalstrasse in Wila, in den Trockenzeiten der Jahre 1961, 1962 und 1964 über 8200 Forellen jeweils mit dem Elektrofangerät mit erheblichen Kosten abgefischt werden. Diese Notabfischungen sind darauf zurückzuführen, dass im betreffenden Tössabschnitt in Trockenzeiten das Flusswasser in den Grundwasserträger versickert. Diese natürlichen Verhältnisse bestanden indessen schon vor der Nutzung des Tössgrundwasserstromes. Es muss befürchtet werden, dass die Trockenlegung der Töss durch die vermehrte Grundwasserentnahme in Zukunft etwas länger dauern kann. Um die fischereilichen Verhältnisse zu sanieren, wurde geprüft, ob durch bauliche Massnahmen oder durch Einleiten von Grundwasser in die tiefliegenden Gumpen Verbesserungen zu erwarten wären. Letztere Lösung wäre in

III. Die Verleihungsgebühr beträgt entsprechend der erhöhten Entnahmeberechtigung von 1500 l/min und auf Grund der Ermässigung auf die Hälfte Fr. 900 ($1500 \times \text{Fr. } 1.20 : 2$).

Die jährliche Benützungsgebühr beträgt vorbehältlich neuer Gebührenverordnungen Fr. 1.20 pro l/min und wird bis auf weiteres auf die Hälfte ermässigt. Sie läuft vom Zeitpunkt der Mehrwasserentnahme an und ist jeweils fällig am 30. Juni. Die Höhe der Gebühr und der erstmalige Betrag werden durch die Baudirektion festgesetzt.

IV. Im Grundbuch ist auf Kosten der Beliehenen diese Grundwasserrechtsverleihung beim selbständigen und dauernden Recht gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 56/1953 einzutragen. Das Grundbuchamt Turbenthal wird beauftragt, diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion ein Zeugnis zuzustellen.

V. Die Gruppenwasserversorgung Tösstal hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 250 sowie die Ausfertigungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren gemäss Dispositiv III werden durch die Baudirektion erhoben.

VI. Mitteilung an die Gruppenwasserversorgung Tösstal, Präsident F. Gfeller, Sternenberg, (zehnfach), den Stadtrat Winterthur, S. Castioni, Technisches Büro, Rikon im Tösstal, das Grundbuchamt Turbenthal, die Gemeinderäte Sternenberg, Turbenthal, Bauma, Wila und Hittnau, das Ingenieurbüro Hickel & Werffeli, Effretikon sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Finanzen, des Gesundheitswesens und des Innern.

Zürich, den 3. März 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer

bezug auf die Erhaltung möglichst natürlicher Verhältnisse erwünscht, scheidet aber wegen der starken Durchlässigkeit der Töss-Sohle und der hohen Kosten, die durch den Bau einer Anreicherungsanlage entstünden, aus. In bezug auf die baulichen Massnahmen, zum Beispiel durch das Erstellen eines dichten und tiefliegenden Gumpens, bestehen Bedenken, weil bei langen Trockenzeiten mutmasslich Nahrungs- und Sauerstoffmangel eintreten würde, was wiederum zu Fischsterben oder Notabfischungen führen könnte. Da auch die hohen Kosten in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen, wurde im Einvernehmen mit der Fischerei- und Jagdverwaltung davon abgesehen, weitere Untersuchungen in dieser Richtung durchzuführen. Sowohl der Fischereipächter als auch die Fischerei- und Jagdverwaltung haben der Erteilung der Verleihung unter der Bedingung zugestimmt, dass die Inhaberin der Verleihung gegenüber der Finanzdirektion für nachweisbare Schäden am Fischbestand der Töss im Einflussbereich der Fassungsanlage und für allfällige Erschwernisse der fischereilichen Bewirtschaftung, die sich durch die vermehrte Grundwasserentnahme allenfalls ergeben, haftet. Der Erteilung der Verleihung für die nachgesuchte Mehrwasserentnahme steht damit nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gruppenwasserversorgung Tösstal wird in Erweiterung der ihr mit Regierungsratsbeschluss Nr. 56/1953 erteilten Konzession das Recht verliehen, dem Tössgrundwasserstrom mit bestehendem Filterbrunnen und erweiterter Pumpanlage ca. 170 m südöstlich des Hofes Tannau, Gemeinde Wila, statt bisher 2000 l/min nunmehr bis zu 3500 l/min Wasser zu entnehmen und in den Gemeinden Sternenberg, Wildberg, Bauma, Hittnau sowie in Manzenhub (Gemeinde Wila), Steinenbach (Wila und Turbenthal), Steinen (Wila), Gosswil (Turbenthal), Sitzberg-Schmidrüti (Turbenthal), Schindlet (Bauma) und Breite (Wildberg) zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu verwenden (GWR h 1—7).

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1: 1000 vom 16. Juni 1952,

Plan Nr. 2, Detailplan 1: 20/100 vom 15. Januar 1966.

Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte (1944).
2. Die Bezugsrechte der beteiligten Gemeinden und Genossenschaften sind vertraglich zu regeln und durch die Baudirektion genehmigen zu lassen.
3. Die Inhaberin dieser Verleihung haftet im Sinne von Ziffer 4 der allgemeinen Konzessionsbedingungen gegenüber der Finanzdirektion zuhanden des jeweiligen Fischereipächters für nachweisbare Schäden am Fischbestand der Töss im Einflussbereich der Fassungsanlage und für allfällige Erschwernisse der fischereilichen Bewirtschaftung, die sich durch die vermehrte Grundwasserentnahme allenfalls ergeben.
4. Die erstmalige vermehrte Wasserentnahme ist der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, schriftlich zu melden.

II. Im übrigen gelten die Bedingungen und Auflagen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 56/1953.